

VORLAGE

Nr. 1 / 22 / 2021

für die 21. ordentliche, öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 09.09.2021.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Erlass der Vergnügungssteuer für den Zeitraum
02.11.2020 bis 13.06.2021
BZ: 5.0228.022139.8 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 227 Abs. 1 AO i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Verzicht auf den Anspruch der Vergnügungssteuer
i. H. v. insgesamt 7.725,00 € |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | |
| 8. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal stimmt dem Antrag vom 14.06.2021 (Buchungszeichen 5.0228.022139.8) auf Erlass der Vergnügungssteuer für den Zeitraum 02.11.2020 bis 13.06.2021 zu.



Kl u g e
Oberbürgermeister 

Begründung/ Sachverhalt:

Am 02.11.2020 bat die Steuerpflichtige darum, die Vergnügungssteuer aufgrund der verordneten Schließung der Spielhallen durch die Corona-Pandemie ab 02.11.2020 nicht abzubuchen.

Für den Zeitraum 02.11.2020 bis 13.06.2021 waren die Spielhallen aufgrund der zu dieser Zeit geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen (SächsCoronaSchVO), Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau und des Vollzuges des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geschlossen.

Die Spielhallenbetreiber waren direkt von der Corona-Pandemie betroffen, für den Zeitraum der Schließung wurden keine Einnahmen erzielt.

Erst am 14.06.2021 konnten die Spielhallen durch Aufhebung der Beschränkungen wieder öffnen.

Am 14.06.2021 stellte die Steuerpflichtige einen Antrag auf Erlass der Vergnügungssteuer für den Zeitraum der Schließung durch die Corona-Pandemie.

1. Allgemeine Voraussetzungen für den Erlass

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen (§ 227 Abs. 1 AO) erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Dabei kann die Unbilligkeit sowohl in den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen als auch in der Sache selbst liegen.

2. Prüfung der persönlichen Billigkeitsgründe

Erlasbedürftigkeit liegt vor, wenn die wirtschaftliche Existenz vernichtet oder ernsthaft gefährdet wird. Grundsätzlich sind alle verfügbaren und beschaffbaren Mittel (z.B. Kredit) einzusetzen, auch die Vermögenssubstanz ist anzugreifen. Ausgenommen ist, wenn die Verwertung der Vermögenssubstanz den Ruin bedeuten würde. Die Einziehung der Vergnügungssteuer muss eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellen.

Der Erlass darf nicht dritten Gläubigern zu Gute kommen.

Erlaswürdigkeit

Eine grobe fahrlässige Vernachlässigung der steuerlichen Pflichten kann Erlaswürdigkeit ausschließen. Dies liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige überhaupt nicht um seine steuerlichen Verpflichtungen kümmert und vorhandene Mittel anderweitig einsetzt.

3. Prüfung der sachlichen Billigkeitsgründe

Ein Billigkeitserlass kann auch in Betracht kommen, wenn sich die Unbilligkeit aus der Sache selbst ergibt.

In diesem Fall ist der Erlass auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen (SächsCoronaSchVO, Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau und des Vollzuges des IfSG) zurückzuführen.

Aufgrund der außergewöhnlich schwierigen Situation der Unternehmen durch die Corona-Pandemie und die daher erforderlichen steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) der Städte und Gemeinden werden, in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 17.11.2020 keine strengen Anforderungen an die Prüfung der Voraussetzungen gestellt.

Die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass aus sachlichen Gründen liegen in diesem Fall vor, da die verordnete Schließung der Spielhalle aufgrund der bereits aufgeführten gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

Die Steuerpflichtige hat Corona-Wirtschaftshilfen der Bundesregierung in Form der Überbrückungshilfe in Anspruch genommen. In dieser Überbrückungshilfe ist die Vergnügungssteuer jedoch nicht erfasst, da diese nicht zu den förderfähigen Fixkosten gehört.

Bisherigen Zahlungsverpflichtungen ist die Steuerpflichtige stets nachgekommen.

Im Ergebnis der Prüfung schlagen wir vor, dem Erlassantrag aufgrund der außergewöhnlichen Situation der Unternehmen aus sachlichen Billigkeitsgründen (Zeitraum der verordneten Schließung der Spielhalle vom 02.11.2020 bis 13.06.2021, Vergnügungssteuer nicht durch Überbrückungshilfe förderfähig) stattzugeben:

- für den Monat November 2020	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat Dezember 2020	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat Januar 2021	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat Februar 2021	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat März 2021	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat April 2021	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat Mai 2021	Erlass i. H. v. 100%	1.030,00 €
- für den Monat Juni 2021	Erlass i. H. v. 50%	<u>515,00 €</u>
	Gesamtbetrag Erlass	7.725,00 €

